

VERWALTUNGSAUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN)
(27. Tagung, Genf, 28. Januar 2022)
Punkt 5 der vorläufigen Tagesordnung
Arbeiten des Sicherheitsausschusses

Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2023 in Kraft treten sollen

Anmerkung des UNECE-Sekretariats¹

1. Auf seiner 26. Sitzung hat der Verwaltungsausschuss das Sekretariat gebeten, alle Änderungsentwürfe, die 2020 und 2021 angenommen, aber vom Verwaltungsausschuss noch nicht genehmigt worden sind, in einem einzigen Dokument zusammen zu stellen (siehe ECE/ADN/58, Nr. 14).
2. Das vorliegende Dokument ist die Zusammenstellung der Änderungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2023 in Kraft treten sollen und vom Sicherheitsausschuss
 - a) auf seiner 38. Sitzung (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/78, Anhang I) ;
 - b) auf seiner 37. Sitzung (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/76, Anhang I);angenommen wurden
3. Jedem Änderungsvorschlag folgt der Verweis auf das Dokument, aus welchem der Änderungsvorschlag stammt.
4. Es ist vorgesehen, dass der Sicherheitsausschuss auf seiner 39. Sitzung die noch in eckigen Klammern stehenden Änderungsvorschläge prüft und seine Schlussfolgerungen dem Verwaltungsausschuss mitteilt. Der Verwaltungsausschuss wird somit alle Änderungsvorschläge billigen können.

¹ Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter Aktenzeichen ECE/ADN/2022/1 verteilt.

Kapitel 1.6

1.6.7.2.1.1 Folgende neue Übergangsvorschrift hinzufügen:

8.6.1.1	Änderung Zulassungszeugnis, Nummer 4 und 8	N.E.U. ab 1. Januar 2023 Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2022
---------	--	--

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/78)

1.6.7.2.2.2 Zwei neue Übergangsvorschriften mit folgendem Wortlaut einfügen:

1.6.7.5.1 d)	Eintragung der tatsächlich in Anspruch genommenen Übergangsbestimmungen	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2022
1.16.1.4.2 e)	Datum der Anwendbarkeit von Übergangsvorschriften in der Anlage zum Zulassungszeugnis im Fall eines Umbaus	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2022

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/76)

1.6.7.2.2.2 Die Übergangsvorschrift für 9.3.1.0.3 d), 9.3.2.0.3 d) und 9.3.3.0.3 d) „Materialien in Wohnungen und Steuerhaus schwer entflammbar“ in 9.3.1.0.6, 9.3.2.0.6 und 9.3.3.0.6 umnummerieren.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/78)

1.6.7.5.1 d) Erhält folgenden Wortlaut:

„d) Die Inanspruchnahme dieses Unterabschnitts einschließlich der tatsächlich in Anspruch genommenen Übergangsbestimmungen ist in das Zulassungszeugnis im Feld 12 (Zusätzliche Bemerkungen) einzutragen.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/76)

1.6.8.1 erhält folgenden Wortlaut: „1.6.8.1 (gestrichen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/78)

Kapitel 1.16

1.16.1.4.2 Einen neuen Buchstaben e) mit folgendem Wortlaut einfügen:

„e) abweichend von Buchstabe a) bis d) das Datum der Vorführung zur Erstuntersuchung zur Erlangung eines neuen Zulassungszeugnisses nach einer Änderung von einem bestehenden Schiffstyp, Ladetanktyp oder Ladetankzustand in einen höheren Typ oder Zustand.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/76)

Kapitel 3.2, Tabelle A

Bei der UN-Nr. 1408, in Spalte (6) einfügen: „802“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/76)

Bei der UN-Nr. 1694, in Spalte (6) streichen: „302“ und einfügen: „802“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/76)

Bei der UN-Nr. 1872, in Spalte (6) streichen: „802“ und in Spalte (9) streichen: „EP“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/76)

Bei der UN-Nr. 1950, in Spalte (10) einfügen: „VE04“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/76)

Bei den UN-Nrn. 2381, 3483, 3543, 3544, 3545, 3546, 3547 und 3548, in Spalte (6) einfügen: „802“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/78)

Bei der UN-Nr. 3206, in Spalte (6) streichen: „183“ und einfügen: „182“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/76)

Bei der UN-Nr. 3408, in Spalte (6) einfügen: „802“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/76)

Bei der UN-Nr. 3440, alle Eintragungen, in Spalte (6) einfügen: „563“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/78)

Bei der UN-Nr. 3494, alle Eintragungen, in Spalte (6) streichen: „649“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/78)

Bei den UN-Nrn. 3537, 3539, 3540, 3541 und 3542, in Spalte (6) streichen: „649“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/78)

Kapitel 3.2, Tabelle C

Bei der UN-Nr. 1010, BUTA-1,2-DIEN, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT:

Erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „BUTADIENE (BUTA-1,2-DIEN), STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/76)

Bei der UN-Nr. 1010, BUTA-1,3-DIEN, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT:

Erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „BUTADIENE (BUTA-1,3-DIEN), STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/76)

Bei der UN-Nr. 1010, BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, das bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) hat und dessen Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet (*enthält weniger als 0,1 % Buta-1,3-dien*):

Erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, mit mehr als 40 % Butadienen (*enthält weniger als 0,1 % Buta-1,3-dien*)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/76)

Bei der UN-Nr. 1010, BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT, das bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) hat und dessen Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet (*enthält weniger als 0,1 % Buta-1,3-dien*):

Erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT, mit mehr als 40 % Butadienen (*enthält weniger als 0,1 % Buta-1,3-dien*)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/76)

Bei der UN-Nr. 1010, BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, das bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) hat und dessen Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet (*enthält 0,1 % oder mehr Buta-1,3-dien*):

Erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, mit mehr als 40 % Butadienen (*enthält 0,1 % oder mehr Buta-1,3-dien*)“.

(*Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/76*)

Bei der UN-Nr. 1010, BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT, das bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) hat und dessen Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet (*enthält 0,1 % oder mehr Buta-1,3-dien*):

Erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT, mit mehr als 40 % Butadienen (*enthält 0,1 % oder mehr Buta-1,3-dien*)“.

(*Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/76*)

Bei der Stoffnummer 9004 erhält die Spalte (5) folgenden Wortlaut: „9+S“.

(*Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/78*)

Kapitel 3.2

3.2.3.3 Schema B erhält folgenden Wortlaut:

„Schema B: Kriterien für die Ladetankausrüstung von N-Schiffen mit geschlossenen Ladetanks

Feststellen, welche Stoff-/Ladetank-Eigenschaften aus den ersten sechs Spalten relevant sind. In der relevanten Spalte die anwendbare Zeile auswählen. In dieser Zeile sind dann in der siebten Spalte die sich ergebenden Anforderungen für die Ladetankausrüstung in N-Schiffen mit geschlossenen Ladetanks dargestellt. Wenn mehrere Spalten relevant sind, die oberste relevante Zeile in der siebten Spalte auswählen.

Stoff-/Ladetank-Eigenschaften						Sich ergebende Anforderungen
Klasse 3, Flammpunkt < 23 °C				Ätzende Stoffe	CMR-Stoffe	Ladetankausrüstung
175 kPa ≤ P _{d 50} < 300 kPa, ohne Kühlung						Drucktank (400 kPa)
175 kPa ≤ P _{d 50} < 300 kPa, mit Kühlung						Mit Öffnungsdruck Überdruck- /Hochgeschwindigkeitsventil 50 kPa (mit Kühlung (Ziffer 1 in Spalte (9)))
	150 kPa ≤ P _{d 50} < 175 kPa	110 kPa ≤ P _{d 50} < 150 kPa, ohne Berieselung				Mit Öffnungsdruck Überdruck- /Hochgeschwindigkeitsventil 50 kPa
		110 kPa ≤ P _{d 50} < 150 kPa, mit Berieselung			Tankinnenüberdruck > 10 kPa (Berechnung des Dampfdrucks nach der Formel für Spalte (10), jedoch v _a = 0,03)	Mit Öffnungsdruck Überdruck- /Hochgeschwindigkeitsventil 10 kPa (mit Berieselung (Ziffer 3 in Spalte (9)))
			P _{d 50} < 110 kPa	Verpackungsgruppe I oder II mit P _{d 50} > 12,5 kPa oder mit Wasser gefährlich reagierend oder mit gelösten Gasen	Tankinnenüberdruck ≤ 10 kPa (Berechnung des Dampfdrucks nach der Formel für Spalte (10), jedoch v _a = 0,03)	Mit Öffnungsdruck Überdruck- /Hochgeschwindigkeitsventil 10 kPa

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/78)

“

Kapitel 7.2

7.2.4.41 Im ersten Satz, nach „und das Rauchen“ einfügen: „, einschließlich elektronischer Zigaretten,“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/78)

7.2.5.4.2 „nach Abschnitt 8.2.1“ ändern in: „nach Abschnitt 8.2.1.2“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/19, wie geändert)

Kapitel 7.4

7.1.4.4.4 Unter „Beispiele für die Stauung und Trennung der Container“ erhält die Legende zu Buchstabe R folgenden Wortlaut:

„R Container (z. B. Reefer) mit elektrischen Anlagen, die die Anforderungen unter 7.1.4.4.4 a) nicht erfüllen.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/76)

7.1.4.4.4 Unter „Beispiele für die Stauung und Trennung der Container“ erhält die Legende zu Buchstabe Z folgenden Wortlaut:

„Z elektrische Anlagen und Geräte, die die Anforderungen unter 7.1.4.4.4 a) nicht erfüllen.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/76)

Kapitel 8.1

8.1.2.9 Erhält folgenden Wortlaut:

„8.1.2.9 „Die Unterabschnitte 8.1.2.1 b), 8.1.2.1 g) und 8.1.2.4 gelten nicht für Bilgenentölungsboote und Bunkerboote. Der Unterabschnitt 8.1.2.1.c) gilt nicht für Bilgenentölungsboote.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/76)

Kapitel 8.2

8.2.2.7.2.1 Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut: „Diese kann entweder unmittelbar nach dem Lehrgang oder innerhalb von sechs Monaten nach Lehrgangsende durchgeführt werden.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/78)

Kapitel 8.6

8.6.1.1 und 8.6.1.2 Punkt 4, „Zusätzliche Anforderungen“ ändern in: „Anforderungen“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/78)

8.6.1.1 Punkt 8, Der einleitende Text erhält folgenden Wortlaut: „Dieses Zeugnis ist ausgestellt auf der Grundlage von:“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/78)

Kapitel 9.3

9.3.1.0 Folgende Änderungen vornehmen:

Den ersten Absatz von 9.3.1.0.1 a) in 9.3.1.0.1.1 unnummerieren. Am Ende, nach „gleichwertigen Metall gebaut sein“, einfügen: „,Sonderbestimmungen der zusätzlichen Anforderungen/Bemerkungen der Spalte (20) der Tabelle C des Unterabschnittes 3.2.3.2 ausgenommen.“.

Den zweiten Absatz von 9.3.1.0.1 a) in 9.3.1.0.1.2 unnummerieren.

9.3.1.0.1 b) in 9.3.1.0.2 unnummerieren.

9.3.1.0.2 in 9.3.1.0.3 umnummerieren. „Kunststoffen, oder Gummi“ ändern in: „Kunststoffen, Gummi, Glas oder Verbundwerkstoff“.

9.3.1.0.3 in 9.3.1.0.4 umnummerieren. „Kunststoff und Gummi“ ändern in: „Kunststoffen, Gummi, Glas oder Verbundwerkstoff“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/78)

9.3.2.0 und 9.3.3.0 Folgende Änderungen vornehmen:

Den ersten Absatz von 9.3.2.0.1 a) und 9.3.3.0.1 a) in 9.3.2.0.1.1 bzw. 9.3.3.0.1.1 umnummerieren. Am Ende, nach „gleichwertigen Metall gebaut sein“, einfügen: „, Sonderbestimmungen der zusätzlichen Anforderungen/Bemerkungen der Spalte (20) der Tabelle C des Unterabschnittes 3.2.3.2 ausgenommen.“.

Den zweiten Absatz von 9.3.2.0.1 a) und 9.3.3.0.1 a) in 9.3.2.0.1.2 bzw. 9.3.3.0.1.2, umnummerieren.

9.3.2.0.1 b) und 9.3.3.0.1 b) in 9.3.2.0.2 bzw. 9.3.3.0.2 umnummerieren.

9.3.2.0.2 und 9.3.3.0.2 in 9.3.2.0.3 bzw. 9.3.3.0.3 umnummerieren. „Kunststoffen, oder Gummi“ ändern in: „Kunststoffen, Gummi, Glas oder Verbundwerkstoff“.

9.3.2.0.3 und 9.3.3.0.3 in 9.3.2.0.4 bzw. 9.3.3.0.4 umnummerieren. „Kunststoff und Gummi“ ändern in: „Kunststoffen, Gummi, Glas oder Verbundwerkstoff“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/78)

9.3.x.0 Die Tabelle unter 9.3.x.0.4 (ursprünglich 9.3.x.0.3) durch folgende Tabelle ersetzen:

”

(X bedeutet „zugelassen“)

	Holz	Aluminium- legierungen	Kunststoff/ Verbundwerk- stoff	Gummi	Glas
Dauerhaft eingebaute Werkstoffe					
die Lagerung der vom Schiffskörper unabhängigen Tanks sowie die Lagerung von Einrichtungen und Ausrüstungen	X		X		
Masten und ähnliche Rundhölzer	X	X	X		
Maschinenteile		X	X		
Schutzkleider von Motoren und Pumpen			X		
Hinweistafeln (Zutritts- und Rauchverbot)		X	X		
Teile der elektrischen Anlage		X	X		
	Gemäß den geltenden technischen Normen				
Teile der Lade- und Löschanlage wie z.B. Abdichtungen usw.		X	X	X	
Auflagerblöcke und Anschläge aller Art	X		X		
Ventilatoren einschließlich der Schlauchleitungen für die Belüftung		X	X		
Teile der Wassersprühanlage und der Dusche und das Augen- und Gesichtsbad		X	X		
Isolierung der Ladetanks, Lade- und Löschleitungen, der Gasabfuhrleitungen und Heizungsleitungen		X	X	X	
Auskleidung der Tanks und der Lade-/Löschleitungen		X	X	X	
Isolierung der Ladetanks (Tabelle C, Spalte (20), Bem. 32)		X	X	X	
Dichtungen aller Art		X	X	X	
	Vorbehaltlich der Tabelle C, Spalte (20), Bem. 39 a)				
Kabel für die elektrischen Einrichtungen			X	X	
	Gemäß den geltenden technischen Normen				
Kisten, Schränke oder sonstige Behälter an Deck für die Lagerung von Material zum Auffangen von Leckflüssigkeiten, Reinigungsmitteln, Feuerlöschgeräte, Feuerlöschschläuchen usw.		X	X		
Kisten, Schränke oder sonstige Behälter an Deck für die Lagerung oder Entsorgung von Abfällen		X	X		
	Für öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle nur feuerfeste Behälter (7.2.1.21.6)				

	Holz	Aluminium- legierungen	Kunststoff/ Verbundwerk- stoff	Gummi	Glas
Tragbare Geräte					
Landstege	X	X	X	X	
Außenbordtreppen und Gehwege (Laufstege) *)		X	X	X	
Außenbordleitern		X	X	X	
Leitern		X	X	X	
Reinigungsmaterial wie Besen usw.	X	X	X	X	
Feuerlöscher, mobile Gasspürgeräte, Bergeräte		X	X	X	
Persönliche Schutz- und Sicherheitsausrüstung, Rettungsmittel gemäß ES-TRIN		X	X	X	
Auffangwannen			X		
Fender	X		X	X	
Trossen zum Festmachen, Taue für Fender usw.			X		
			Unter Beachtung von 7.x.4.76		
Matte unter dem Landanschluss der Lade- und Löschleitung			X	X	
Feuerlöschschläuche, Luftschläuche, Deckwaschschläuche usw.			X	X	
Andere Schlaucharten	In Übereinstimmung mit 8.1.6.2 und den genannten Normen				
Peilstäbe aus Aluminium		X			
	Wenn zur Verhinderung der Funkenbildung mit einem Fuß aus Messing versehen oder in anderer Weise geschützt				
Probegeräte			X		

	Holz	Aluminium- legierungen	Kunststoff/ Verbundwerk- stoff	Gummi	Glas
Behälter für öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle (7.2.4.1)		X	X		
	Feuerbeständige Behälter (7.2.1.21.6)				
Restebehälter und Slopbehälter		X	X		
	Unter Beachtung des ADR, RID oder IMDG-Codes hinsichtlich der Zulassungsbedingungen von Werkstoffen				
Probeflaschen			X		X
	Unter Beachtung des ADR hinsichtlich der Zulassungsbedingungen von Werkstoffen				
Fotooptische Kopien des gesamten Zulassungszeugnisses nach 8.1.2.6 oder 8.1.2.7 sowie des Schiffszeugnisses, des Eichscheins und andere anwendbare Dokumente ²		X	X		
Aluminiumkorb zur Aufbewahrung von Drähten/Tauen zum Festmachen		X			
Bootshaken	X	X	X		
Beiboot (Im Falle von 7.2.3.29.1 und 7.2.3.31.1 im Bereich der Ladung zulässig)		X	X		
	Nur wenn der Werkstoff nicht schwer entflammbar sein soll				

“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/78)

2 Rhein- oder Donauschiffahrtzugehörigkeitsurkunde.

9.3.x.0 Die Absätze nach der Tabelle durch die folgenden Absätze ersetzen:

„9.3.x.0.5 Die im Bereich der Ladung verwendete Farbe darf insbesondere bei Schlagbeanspruchung keine Funkenbildung hervorrufen können.

9.3.x.0.6 Alle in den Wohnungen und im Steuerhaus verwendeten fest eingebauten Werkstoffe, mit Ausnahme der Möbel, müssen schwer entflammbar sein. Im Brandfall dürfen sie Rauch oder giftige Gase nicht in gefährlichem Maße entwickeln.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/78)

9.3.3.12.8 Erhält folgenden Wortlaut:

„9.3.3.12.8 Absatz 9.3.3.12.6 gilt nicht für Typ N offen.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/76)

9.3.x.40.1 In der russischen Fassung „mean of propulsion“ ändern in: „means of propulsion“.

9.3.3.40.1 Am Ende des ersten Spiegelstriches, den folgenden Text einfügen:

„Sofern ein unbemannter Schubleichter nur über eine Energiequelle verfügt und die zweite Energiequelle von einem anderen bemannten Schiff bereitgestellt werden muss, ist im Zulassungszeugnis unter Punkt 13, Zusätzliche Bemerkungen, einzutragen: „Bei der Beförderung gefährlicher Güter muss die Feuerlöscheinrichtung neben der eigenen Energieversorgung permanent durch ein anderes Schiff mit Energie versorgt werden.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/76)

9.3.3.60 Streichen: „Dies gilt nicht für Bilgenentölungsboote und Bunkerboote.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/78)
